



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 2/2020

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OKR Waldow, Frau Frank
Durchwahl 0511 1241-254
E-Mail Susanne.Frank@evlka.de

Datum 5. Mai 2020
Aktenzeichen N-730-0 / 2, 6, 63 R 144

Einsatz kirchlicher Mittel für Konvente

1. Aktualisierung der festgelegten Maximalbeträge für Kosten, die im Rahmen von Konventen aus kirchlichen Mitteln übernommen werden dürfen
2. Regelungen zu Reiserücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gleichlautender Rundverfügung K 9/2017 hatten wir eine finanzielle Begrenzung festgelegt, welche Anteile eines Konvents aus kirchlichen Mitteln getragen werden dürfen. Ziel war, hier im Sinne des Sparsamkeitsgebots zu vereinheitlichten Regelungen zu kommen.

Aufgrund verschiedener Hinweise und Anregungen haben wir die o.g. Rundverfügung an einigen Stellen angepasst; insbesondere haben wir den Maximalbetrag für Unterbringung und Verpflegung angehoben. Bei unseren Berechnungen sind wir von einer durchschnittlichen Konventsdauer mit drei Übernachtungen im Einzelzimmer mit Vollverpflegung zzgl. Sitzungskaffee ausgegangen.

Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten aus kirchlichen Mitteln gilt pro Konvent weiterhin ein maximaler Gesamtbetrag von **150,- € pro Einzelperson**. Überschreiten die Reisekosten diesen Betrag, sind die über den o.g. Betrag hinausgehenden Kosten von den Teilnehmenden freiwillig privat zu tragen. Unterschreitungen des o.g. Betrages können nicht auf die anderen Maximalbeträge oder Konvente der nächsten Jahre angerechnet werden.

Unterbringung, Verpflegung

Für die Übernahme von Kosten für Unterbringung und Verpflegung aus kirchlichen Mitteln gilt pro Konvent nunmehr ein maximaler Gesamtbetrag von **325,- € pro Einzelperson**. Überschreiten die Kosten für Unterbringung

und Verpflegung diesen Betrag, sind die über den o.g. Betrag hinausgehenden Kosten von den Teilnehmenden freiwillig privat zu tragen. Unterschreitungen des o.g. Betrages können nicht auf die anderen Maximalbeträge oder Konvente der nächsten Jahre angerechnet werden.

Sofern die Sitzungsräume und deren Ausstattung (Beamer etc.) am Veranstaltungsort nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden, können die hierfür erhobenen Kosten zusätzlich aus kirchlichen Mitteln getragen werden.

Honorare für Referenten

Entsprechend den Honorarrichtlinien soll für Referenten-Honorare pro Konvent ein maximaler Gesamtbetrag von **2.400,- € zzgl. Reisekosten** nicht überschritten werden.

Des weiteren gilt folgendes:

- Soweit in Kirchenkreisen auch innerhalb des Rahmens der o.g. Maximalbeträge eine freiwillige private **Eigenbeteiligung** von den Konvents-Teilnehmenden erfolgen soll, ist dies vor Ort zu regeln. Wir empfehlen die Erstellung verbindlicher Vorgaben im Zuge der Haushaltsplanungen.

- Als **Teilnehmende** in diesem Sinne gelten die Mitglieder des Pfarrkonventes (vgl. § 1 Konventsordnung, RS 400-9) sowie bei Kirchenkreiskonferenzen die geladenen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 Konventsordnung), die auch sonst regelmäßig an den Konferenzen teilnehmen. Ausdrücklich keine Teilnehmer in diesem Sinne sind Ehegatten und andere Begleitpersonen. Soweit diese ausnahmsweise den Konvent begleiten, haben sie die gesamten für sie entstehenden Kosten selbst zu tragen.

- Die Kosten für einen **Reiserücktritt** (incl. eventueller Eigenbeteiligung) hat jede Person grundsätzlich selbst zu tragen. Dies gilt nicht, wenn für Teilnehmende im Sinne der Konventsordnung im Krankheitsfall ein ärztliches Attest oder bei dienstlicher Abwesenheit eine Genehmigung der Dienstaufsicht vorliegt.

- „Eingesparte“ Mittel aufgrund **ausgefallener Konvente** können nicht auf Konvente späterer Jahre angerechnet werden.

- Eine örtliche Beschränkung hinsichtlich des **Veranstaltungsortes** besteht nicht.

Die o.g. Vorgaben gelten für die Klausurtagungen der Ephorenkonferenzen eines Sprengels entsprechend.

Die Rundverfügung K 9/2017 wird durch diese Rundverfügung ersetzt.

Inkrafttreten:

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen